



fairTest.de
Kanzlei für Analyse und Sachverständigen-Tätigkeiten

Bert Heidekamp
Amalienpark 3a, 13187 Berlin

Tel.: (030) 474 13 23

Fax: (030) 474 73 596

Mail: info@fairtest.de

Fragenkatalog

einfache Ausführung (Grobfragen)

Sparte

Berufsunfähigkeitsversicherung

Rubrik

B-BUoG für Privat- und Basisrenten (mit B bei BU ohne Gesundheitsfragen)

Ziel- oder Wertungsgruppe

30 Testfragen B-BUoG für Privat-Renten

Tarif und Zielgruppen-Legende/Kürzel:

HLT = Höchstleistungstarif
PTG = Pfifgetagegeld
PRV = Pflegerenten
PG = Pflegegrad
fTS = fairTest Standard (ca. 40 bis 60 Fragen)
+ = zzgl. bewertete Optionen

Berufsunfähigkeitsversicherung**AGB für kostenfreie Nutzung des Fragenkatalogs oder eines einfachen Einzelgutachtens****Präambel**

fairTest.de (im Folgenden Anbieter) stellt im Rahmen seiner Analysen und Bewertungen Informationen zum Fragenkatalog für gewerblichen und privaten, natürlichen Personen (im Folgenden Nutzer, siehe § 3) unter Einbeziehung der folgenden AGB auf den Internetseiten [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die kostenfreie Nutzung der auf der Internetseite [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung gestellten Informationen. Für kostenpflichtige Dienstleistungen gelten gesonderte und von diesen Bedingungen unabhängige AGB. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Nutzern, die keine Verbraucher sind, der Sitz des Anbieters. Eine abweichende Vereinbarung von diesen AGB bedarf der Schriftform.

§ 2 Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung

Mit Zustimmung zu diesen AGB und Übermittlung der persönlichen Daten an den Anbieter gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ab. Der Anbieter behält sich vor das Angebot abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person handelt, oder die natürliche Person die zur Verfügung gestellten Informationen missbräuchlich im Sinne der §§ 3 und 4 verwenden möchte.

§ 3 Umfang der Nutzungsvereinbarung

Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche Recht, die der Bewertung zu grundlegenden Fragestellungen und einfache Einzelgutachten (im Folgenden Gutachten) einzusehen. Dieses Nutzungsrecht besteht nur für natürliche Personen (Nutzer) und ist personengebunden, sowie nicht übertragbar. Nutzer können auch natürliche Personen sein, die im Anstellungsverhältnis eines Versicherers tätig sind und die Aufgabe der Produktgestaltung innehaben. Vermittler, Vertreter und Berater sind von der kostenfreien Nutzung ausgeschlossen, sofern der Fragenkatalog gewerblich genutzt wird. Zweck der Nutzung ist die Offenlegung der Fragestellungen, so dass sich der Nutzer ein Bild davon machen kann, wie die Bewertung der Versicherungstarife in den einzelnen Ziel- und Bewertungsgruppen zustande gekommen ist. Eine anderweitige Nutzung zu eigenen, gewerblichen und nicht-gewerblichen Zwecken, eine kostenfreie oder entgeltliche Weitergabe bzw. Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere an Medien- und Ratingunternehmen (Fremdnutzer) ist nicht gestattet. Eine Übertragung des Fragenkatalogs in andere Systeme ist ebenfalls untersagt. Der Fragenkatalog ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und sämtliche Verwertungs- und Schutzrechte verbleiben beim Anbieter.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die Zugangsdaten sind personengebunden und dürfen nicht an Fremdnutzer weitergereicht oder zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der gleichen Zugangsdaten durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Erlangt der Nutzer Kenntnis davon, dass einem Fremdnutzer die Zugangsdaten bekannt sind, ist der Nutzer dazu verpflichtet, unverzüglich neue Zugangsdaten festzulegen und den Anbieter über den Missbrauch zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Nutzer den Verdacht hat, dass ein Fremdnutzer über die Zugangsdaten verfügt. Der Anbieter hat das Recht die Zugangsdaten des Nutzers zu sperren, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass ein Fremdnutzer von den Zugangsdaten des Nutzers Kenntnis erlangt hat.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Anbieter bemüht sich eine objektive Analyse und Bewertung durchzuführen. Das Analyse- und Bewertungsverfahren ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen des Anbieters. Eine übersichtliche und verständliche Darstellung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn eine Zusammenfassung und Vereinfachung vorgenommen wird. Dem entsprechend kann eine allumfassende Objektivität und eine Berücksichtigung aller Einzelfälle nicht gewährleistet werden. Die Analyse und Bewertung der Fragen erfolgt anhand der öffentlich zugänglichen und von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Der Anbieter hat diese Informationen nicht überprüft. Dem entsprechend übernimmt der Anbieter keine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit der Informationen.

Es besteht keine Haftung für Schadensersatzansprüche des Nutzers. Es sei denn, dass die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Des Weiteren bleiben Schadensersatzansprüche des Nutzers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen.

§ 6 Vertragsstrafe

Verletzt der Nutzer schuldhaft eine der in §§ 3 und 4 genannten Pflichten, so ist der Nutzer verpflichtet dem Anbieter pro Verstoß eine Vertragsstrafe von mindestens 5.001,00€ (in Worten fünftausendundein Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

§ 7 Laufzeit

Für gewerbliche Nutzer besteht die Nutzungsvereinbarung für unbestimmte Zeit, solange der gewerbliche Nutzer bei der zum Vertragsschluss angegebenen Gesellschaft tätig ist. Ändert sich das Tätigkeitsfeld oder die Gesellschaft, bei der der gewerbliche Nutzer tätig ist, so ist der Anbieter darüber unverzüglich vom Nutzer zu informieren. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Tätigkeit oder Gesellschaft zu kündigen. Für private Nutzer endet das Nutzungsrecht mit Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Ablehnung des Angebots durch den Antragssteller. Hat der private Nutzer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Anbieter darüber unverzüglich zu informieren. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit die Nutzungsvereinbarung in Textform zu kündigen.

§ 8 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung werden persönliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Anbieter verpflichtet sich dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Datenschutzerklärung des Anbieters gilt entsprechend.

§ 9 Urheberrecht: Das Rating, ein Factsheet, Fragenkatalog oder ein Gutachten genießt den Schutz des Urheberrechtes und darf nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck oder als Privatperson zur Eigeninformation verwendet werden. Vervielfältigungen, die Weitergabe, Veröffentlichung oder die Nutzung des Inhalts sind nur möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Dieses Dokument darf ohne Einwilligung des Gutachters nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche oder zur Übergabe an Dritte verwendet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.



Übersicht der Tarifschwerpunkte für die ausgewählte Ziel- oder Wertungsgruppe

Legende der Qualitätsbewertung:

0 Sterne:	0% - 29%	ungenügend	nicht empfehlenswert
1 Stern:	30% - 39%	mangelhaft	nicht empfehlenswert
2 Sterne:	40% - 49%	ausreichend	nicht empfehlenswert
3 Sterne:	50% - 59%	befriedigend	bedingt empfehlenswert
4 Sterne:	60% - 69%	gut	empfehlenswert
5 Sterne:	70% - 79%	sehr gut	sehr empfehlenswert
6 Sterne:	80% - 100%	ausgezeichnet	besonders empfehlenswert - exzellent

Nach Bewertungsart:

Kombination

Bei der Bewertungsart "Kombination" werden die besonders wichtigen Fragen gegenüber den anderen Fragen doppelt so stark bewertet. Nicht alle möglichen Risiken können im Qualitäts-Check berücksichtigt werden. Trotz intensiver Beurteilung der Vertragsbedingungen kann es zu Fehlern kommen. Bindend sind die jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen und möglichen Sondervereinbarungen.

Übersicht der Tarifschwerpunkte:

Jede Sparte und jeder Tarif hat besondere Schwerpunkte und können sich zum Teil erheblich unterscheiden. Zur besseren Orientierung werden die Fragen Tarifschwerpunkten zugeordnet und bewertet. Es ist dadurch möglich, im Rahmen eines Wertgutachtens die Stärken und Schwächen zu erkennen, insbesondere wenn ein Tarif durch Einschränkungen aufgeweicht wird. Ein Aufweichen der Bedingungen ist hauptsächlich dann zu erkennen, wenn die einzelnen Tarifschwerpunkte nicht vollständig im Wertgutachten erfüllt sind.

Annahmerichtlinien/ finanzielle Angemessenheit

Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit

Definitionen: 2. Arbeitsunfähigkeit

Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

Definitionen: 4. Teilzeitklausel

Definitionen: 5. Dienstunfähigkeit

Definitionen: 6. Infektionsgefahren

Geltungsbereich

Klauseln: Allgemein

Obliegenheiten/Mitwirkungspflichten

Optionen: Beitrags- und Summendynamik

Prüfkriterien: Lebensstellung

Prüfkriterien: Prognosezeitraum, BU-Grad, Anerkennnis

Spezielle Klauseln: Auszubildende

Spezielle Klauseln: Studenten

Umorganisation/Umschulung

Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)

Warte- und Karennzeiten

Berufsunfähigkeitsversicherung**Zielgruppe: 30 Testfragen B-BUoG für Privat-Renten****1. Frage** (ID 2.044) zum Tarifschwerpunkt
Annahmerichtlinien/ finanzielle Angemessenheit

[B-Höhe PRV] Kann bei einer Mitversicherung der Beitragsfreiheit bei BU ohne erneute Gesundheitsfragen ein Sparbeitrag (ohne Dynamik) von bis zu 300 EUR monatlich vereinbart werden?

2. Frage (ID 418) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit

Pflegebedürftigkeit, 1. Frage: [ADL-Punkte] Wird die volle BU-Leistung (100 % der versicherten Rente) unabhängig eines Pflegegrades bereits dann gewährt, wenn nur 1 von 6 ADL-Punkten des täglichen Lebens erfüllt ist? Hinweis: Die Abkürzung ADL steht für "Aktivitäten des täglichen Lebens /activities of daily living".

3. Frage (ID 1.642) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit

Pflegebedürftigkeit, 5.Frage: [SGB] Wird die volle BU-Leistung (100% der versicherten Rente) bereits dann gewährt, wenn bereits der Pflegegrad 1 unabhängig eines BU-Grades durch einen gesetzlichen oder privaten Pflichtversicherungs-Träger bestätigt wurde? Vorteil dieser Regelung ist, das nicht unbedingt ein 50% BU-Grad erfüllt sein muss.

4. Frage (ID 411) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit

Verzichtet der Versicherer auf die Übernahme des Wortlautes nach §172 Abs.2 VVG, "mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall" und ersetzt diesen z.B. durch „altersentsprechenden Kräfteverfall“ oder nur mit dem Wortlaut „Kräfteverfall“?

5. Frage (ID 214) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 2. Arbeitsunfähigkeit

AU-Klausel 01. [Anerkennung]: Erkennt der Versicherer die Berufsunfähigkeit auch bei einer 6-monatigen medizinisch bestätigten Arbeitsunfähigkeit (sog. "gelber Zettel"), durch eine organische oder nicht organische Krankheit durch einen behandelnden Arzt an?

6. Frage (ID 222) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

01. [DRV: Alter/volle EMI] Erkennt der Versicherer unabhängig vom Alter der versicherten Person die BU-Rente aufgrund einer vollen unbefristeten Erwerbsminderungsrente an?

7. Frage (ID 2.034) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

02. [DRV: Mindestvertragslaufzeit] Erkennt der Versicherer unabhängig von einer Mindestvertragslaufzeit die BU-Rente aufgrund des Bescheids einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente an?

8. Frage (ID 2.030) zum Tarifschwerpunkt
Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

03. [DRV: alle Träger] Erkennt der Versicherer den Rentenbescheid einer EMI-Rente der DRV, eines Sozialversicherungsträgers oder einer berufsständischen Versorgungskasse an? Hinweis: Erkennt der Versicherer nur Bescheide der Deutschen Rentenversicherung an, sind weitere Sozialversicherungsträger ausgeschlossen.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 30 Testfragen B-BUoG für Privat-Renten

9. Frage (ID 2.037) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

07. [DRV: echte EMI-Klausel] Handelt es sich um eine echte EMI-Klausel, ohne dass der Versicherer zusätzliche medizinische Prüfungen fordern kann?



10. Frage (ID 1.571) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 4. Teilzeitklausel

02. Frage: [Höchste AZ] Hat der Versicherer eine Arbeitszeit-/Teilzeitklausel enthalten, die während der Versicherungsdauer die höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Teilzeit rückwirkend im Leistungsfall berücksichtigt?



11. Frage (ID 122) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 5. Dienstunfähigkeit

02. [Allg.-DU, Beamte Allgemein, Versetzung]: Besteht eine zeitlich uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit (§ 5 Abs.1 Nr.1 BBG), z. B. im Verwaltungsdienst oder als Lehrer?



12. Frage (ID 774) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 6. Infektionsgefahren

1. [Infektionsklausel für alle Berufe mit vollständigen Tätigkeitsverbot]: Besteht Versicherungsschutz für alle Berufe, wenn nach dem Infektionsschutzgesetz die Ausübung der beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt wird?



13. Frage (ID 976) zum Tarifschwerpunkt

Geltungsbereich

3. Übernimmt der Versicherer garantiert auch alle Reise- und Aufenthaltskosten, wenn die versicherte Person vom Ausland nach seinem Heimatland des Vertragsschlusses (z.B. in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich) für ärztliche Untersuchungen kommen muss (In der Erst- und Nachprüfung)?



14. Frage (ID 817) zum Tarifschwerpunkt

Klauseln: Allgemein

Hausfrau/mann-Klausel 1.: Ist nach Versicherungsbeginn, z.B. durch Aufgabe des Hauptberufes die überwiegende Tätigkeit als Hausfrau/-mann (soweit diese prägend ist) im Fall einer Berufsunfähigkeit versichert, ohne einer begrenzten Zeitvorgabe (z.B. 3 Jahre) oder in Abhängigkeit einer zusätzlichen Vereinbarung bei Antragstellung?



15. Frage (ID 221) zum Tarifschwerpunkt

Obliegenheiten/Mitwirkungspflichten

[Meldefrist] Verzichtet der Versicherer nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (oder Schulunfähigkeit) auf eine Mitwirkungspflicht, innerhalb einer Meldefrist unverzüglich Ansprüche geltend zu machen (Keywords: Verzicht auf Verjährung der Ansprüche/rückwirkende Leistungen/verspätete Anzeige)?



16. Frage (ID 228) zum Tarifschwerpunkt

Obliegenheiten/Mitwirkungspflichten

Verzichtet der Versicherer auf die Meldung bzw. Anzeigepflicht, dass die versicherte Person im Leistungsfall gesundheitliche Verbesserungen anzuzeigen hat?

Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 30 Testfragen B-BUoG für Privat-Renten

17. Frage (ID 2.046) zum Tarifschwerpunkt Optionen: Beitrags- und Summendynamik

Wird bei einer planmäßigen Erhöhung im Rahmen einer vereinbarten Dynamik auch über den vereinbarten Zahlbetrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, im Rahmen der Annahmegrenze und bei Basisrenten zum geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anerkannt?

18. Frage (ID 414) zum Tarifschwerpunkt Prüfkriterien: Lebensstellung



01. [LS=<20%]: Verzichtet der Versicherer in der Erstprüfung auf den alleinigen Wortlaut "zumutbare Einkommensreduzierung" in der Lebensstellung? Stattdessen sollte eine konkretisierte prozentuale Regelung enthalten sein, z.B.: "Die Einkommensreduzierung von mehr als 20% gilt als unzumutbar. Sollte durch Rechtsprechung ein geringer Grad festgelegt werden, so gilt auch dieser".

19. Frage (ID 412) zum Tarifschwerpunkt Prüfkriterien: Prognosezeitraum, BU-Grad, Anerkenntnis



04. Anerkenntnis (§ 173 Abs.2 VVG): Spricht der Versicherer für alle Berufsgruppen, einschließlich Schülern, Studenten und Auszubildenden ein unbefristetes Anerkenntnis der Leistung aus (Verzichtet auf die Möglichkeit ein befristetes Anerkenntnis auszusprechen)?

20. Frage (ID 1.639) zum Tarifschwerpunkt Prüfkriterien: Prognosezeitraum, BU-Grad, Anerkenntnis

06. Anerkenntnis (GF/DD): Besteht Anspruch auf eine befristete BU-Leistung aufgrund einer schweren Erkrankung (z.B. Krebs) oder fehlenden Grundfähigkeit und dies unabhängig vom Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit?

21. Frage (ID 816) zum Tarifschwerpunkt Spezielle Klauseln: Auszubildende



2. BU-Klausel für Auszubildende (Zielberuf): Wird ab Ausbildungsbeginn, konkret sowie unmissverständlich der angestrebte Zielberuf bzw. das Berufsbild versichert (also keine "Ausbildungsunfähigkeitsabsicherung") und verzichtet der Versicherer auf die "abstrakte Verweisung" (Verzicht auf die „Ausbildungsfähigkeit“)?

22. Frage (ID 815) zum Tarifschwerpunkt Spezielle Klauseln: Studenten



BU-Klausel für Studenten: 2. [Zielberuf] Gilt für alle Studenten (besonders bei konkreten Zielberufen) ab Studienbeginn das angestrebte Berufsziel in der BU-Versicherung als versichert und verzichtet der Versicherer auf die "abstrakte Verweisung" ohne Begrenzung auf die geplante Studienzeit (Verzicht auf zeitlich begrenzte Leistungspflicht)?

23. Frage (ID 533) zum Tarifschwerpunkt Umorganisation/Umschulung



02. [ST]: Wird auf die Prüfung der zumutbaren Umorganisation im Leistungsfall ausdrücklich verzichtet? Hinweis: Die Frage berücksichtigt keine spezielle Bewertung von akademischen Berufen (es besteht eine Extra-Frage).

24. Frage (ID 1.161) zum Tarifschwerpunkt Umorganisation/Umschulung



04. [AD-Akademiker]: Verzichtet der Versicherer bei Freiberuflern oder Selbstständigen mit akademischem Titel ausdrücklich auf das Erfordernis der Umorganisation im Leistungsfall, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter? Voraussetzung: Eine mindestens 90%ige kaufmännische, organisatorische, planerische, leitende oder beratende Tätigkeit ist erforderlich oder der Versicherer verzichtet auf die Umorganisation gemäß AVB.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 30 Testfragen B-BUoG für Privat-Renten

25. Frage (ID 1.081) zum Tarifschwerpunkt Umorganisation/Umschulung



06. [GF/GGF]: Begrenzt oder verzichtet der Versicherer die Prüfung einer Umorganisation nur auf beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) mit mind. 50 % der Stimmrechte? Hinweis: Ein „Gesellschafter“ kann auch ohne Mehrheitsrechte an einer Firma unter die Umorganisationsprüfung fallen.

26. Frage (ID 209) zum Tarifschwerpunkt Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)



1. Erstprüfung: Verzichtet der Versicherer während der Erstprüfung allgemein auf die Möglichkeit der "abstrakten Verweisung", über alle Berufe und ohne Berücksichtigung von Berufspausen?

27. Frage (ID 215) zum Tarifschwerpunkt Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)



Ausscheiden 1. Frage: [zeitlich begrenzt/Unterbrechung] Verzichtet der Versicherer bei einem zeitlich begrenzten Ausscheiden aus dem Beruf oder bei einer Unterbrechung auf die „abstrakte Verweisung“ und stellt bei der Prüfung auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor dem Ausscheiden aus dem Beruf ab? Ein zeitlich begrenztes Ausscheiden oder Unterbrechung kann beispielsweise vorliegen bei vorübergehenden Berufspausen, bei einer Arbeitslosigkeit, wegen Erziehungszeiten oder anderen familiären Fürsorgeverpflichtungen (Pflege von Angehörigen).

28. Frage (ID 2.048) zum Tarifschwerpunkt Warte- und Karennzeiten



[Wartezeit] Beträgt die Wartezeit maximal 2 Jahre?

29. Frage (ID 2.051) zum Tarifschwerpunkt Warte- und Karennzeiten



[Wartezeit-Verlängerung/Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreiheit] Verzichtet der Versicherer auf eine Verlängerung der Wartezeit bei einer Wiederinkraftsetzung der Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung?

30. Frage (ID 2.047) zum Tarifschwerpunkt Warte- und Karennzeiten



Verzichtet der Versicherer auf eine Wartezeit, wenn der versicherte durch einen Unfall berufsunfähig wird?